

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Schiffdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 12. Mai 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.05.2014**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nieders. Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 06.05.2014 folgende Änderungssatzung, beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Für Einsätze der Feuerwehren der Gemeinde Schiffdorf als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Hilfeleistungseinsätze, die von aktiven Feuerwehrmitgliedern und Mitgliedern der Altersabteilung in Anspruch genommen werden, sind nicht kostenpflichtig.

#### **§ 2**

##### **Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,

- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).
- f) Durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

#### **§ 3**

##### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

- (1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht in Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:
  - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - d) Einfangen von Tieren u. ä.,
  - e) Auspumpen von Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.
- (2) Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht.
- (3) Handelt es sich bei den grundsätzlich kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach Abs. 1 um Einsätze bei oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände, werden Gebühren nicht erhoben.

#### **§ 4**

##### **Kosten- und Gebührensschuldner**

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 Abs. 1 der Satzung
  - a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
  - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
  - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### § 5

#### Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenrechnung bildet, sofern im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde erhoben.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### § 6

#### Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehren zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschuld.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

### § 7

#### Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### § 8

#### Haftung

Die Gemeinde Schiffdorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehren diese nicht selbst bedienen.

### § 9

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2014 in Kraft.

Schiffdorf, 06. Mai 2014

Gemeinde Schiffdorf

gez. Wirth  
Bürgermeister

(L.S.)

**Kostenersatz-/Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung der Gemeinde Schiffdorf über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren der Gemeinde Schiffdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 12. Mai 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.2014**

Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage Euro/Std.
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
1.1	je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Grundbetrag/Grundgebühr Zusatzbetrag/Zusatzgebühr	31,00 tatsächl. Ver- dienstausschlag
1.2	für gestellte Brandsicherheitswache je Mann	31,00
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen</b>	
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug	36,00
2.2	Löschgruppenfahrzeug	41,00
2.3	Tanklöschfahrzeug	46,00
	Für die Bereitstellung eines Fahrzeuges (2.1 - 2.3) bei Brandsicherheitswachen beträgt die Tagespauschale ohne Besatzung	62,00
2.4	Einsatzleitwagen	31,00
<b>3.</b>	<b>Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)</b>	
3.1	Tragkraftspritze	26,00
3.2	Tauchpumpe	10,50
3.3	Ölstaubsauger	10,50
3.4	Atemschutzgerät	16,00
3.5	Motorsäge	16,00
3.6	Notstromaggregat	16,00
3.7	Notstromaggregat mit Beleuchtungseinrichtung	26,00
3.8	Rettungsschere	21,00
3.9	Spreizer	21,00
3.10	Schneid- und Trenngeräte	21,00

Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungs- grundlage Euro/Std.
3.11	Auffangbehälter	10,50
3.12	Handfeuerlöscher, sonstige Feuerlöscher	Füllungskosten + 15 %
3.13	Schläuche und sonstiges Material	Instandsetzungs- u. Reinigungskosten + 15 %
<b>4.</b>	<b>Verbrauchs-kosten</b>	
4.1	Verbrauchs- und Sanitätsmaterial	Tagespreis + 15 %
<b>5.</b>	<b>Kosten für missbräuchliche Alarmierung</b>	
5.1	Grundbetrag Zuzüglich Kostenersatz nach den vorstehenden Tarifstellen 1. – 4. Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) werden die Sätze verdoppelt. Bei Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten werden die Personalkosten (Besatzung der Fahrzeuge oder Bedienungspersonal) gesondert berechnet.	256,00
5.2	Kostenersatz durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (Grundbetrag 256,00 €)	256,00 €
<b>6.</b>	<b>Straßensperrungen außerhalb der Pflichtaufgaben</b>	
6.1	Auf Straßensperrungen anlässlich von Be-stattungen	26,00
<b>7.</b>	<b>Bearbeitung von Brand- und Hilfeleistungsberichten</b>	

7.1 Verwaltungskostenpauschale für die Bearbeitung von Brand- und Hilfeleistungsberichten 10 % auf die Einsatzkosten

8. **Allgemeine Anmerkung**

Mit den vorstehenden Sätzen werden auch die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der beladeplanmäßigen, mit Ausnahme der unter Ziffer 3 aufgeführten, Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.

Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten von Fachbetrieben werden nach Vorlage von Rechnungen gesondert abgerechnet.